



Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Eltern!

18.05.2020

Auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Ausgestaltung des Ausleihverfahrens richtet sich nach den Beschlüssen der Gesamtkonferenz. Die Gesamtkonferenz hat die Paketausleihe beschlossen, d.h. es können keine einzelnen Lernmittel ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr ausleihen können, ist aus der beiliegenden Liste ersichtlich; dabei werden wie bisher schon benutzte, aber auch neue Lernmittel ausgeliehen. Auf dieser Liste sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie von dem Angebot Gebrauch machen wollen. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf einer weiteren Liste zusammengestellt. Diese erhalten Sie mit den sonstigen Materialien von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer.

Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Anmeldung“ ausgefüllt und unterschrieben an die Schule zurück. Das Entgelt für die Ausleihe muss für das Schuljahr 2020/2021 bis zum **15.06.2020** entrichtet werden. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Die Zahlung ist wie folgt vorzunehmen:

Sparkasse Wilhelmshaven

Kto. Inhaber: Land Niedersachsen, GS Mühlenweg

IBAN: DE15 2825 0110 0002 3003 33

Verwendungszweck: Name des Kindes, Klasse

Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende -, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)-oder dem Asylbewerberleistungsgesetz sind im Schuljahr 2020/2021 von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers - Stichtag 01.05. - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen. Familien mit mehr als zwei schulpflichtigen Kindern können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Swyter-Broska (Schulleiterin)

gemeinsam & miteinander